



Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter

Das Halten und Ausführen von Hunden ist für die Hundehaltenden mit sehr vielen Freuden aber auch mit Rechten und Pflichten verbunden. Damit das Zusammenleben mit dem Hund für Sie, aber auch für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Leissigen mit Respekt und Verständnis erfolgen kann, bitten wir Sie, folgende Grundsätze einzuhalten:

Wichtige Grundsätze

- Hunde sind so zu halten und auszuführen, dass durch sie keine Menschen oder Tiere **belästigt oder gefährdet** werden.
- Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten. Hundehaltende, welche dies nicht gewährleisten können, dürfen ihre Hunde nicht von der Leine lassen. Dadurch können Bissunfälle oder Anfahrnfälle vermieden werden.
- **Wer Hunde ausführt, beseitigt ihren Kot.** Der Hundekot muss mittels Robidog-Säckchen aufgenommen und in den entsprechenden Robidog-Behältern oder Abfallbehältern entsorgt werden. Eine Übersicht über die Robidog-Standorte finden Sie auf der letzten Seite dieses Merkblattes.

Kennzeichnung und Registrierung

Schweizweit gilt, dass sich alle Hundehalter/innen registrieren lassen müssen. Alle Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden.

Registrierung als Hundehalterin oder Hundehalter

Sie sind neu Hundehalter/in:

- Melden Sie sich bei uns und teilen Sie uns mit, dass Sie neu Hundehalter/in sind.
- Die Gemeinde registriert Sie in der Datenbank AMICUS. Im Anschluss erhalten Sie Ihr AMICUS-Login.
- Adressänderungen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden.

Für Hunderoutiniere mit neuem Hund

- Melden Sie sich bei uns und teilen Sie uns mit, dass Sie einen neuen Hund haben.
- Seit 1. Januar 2016 erfolgt die Registrierung von Hundehalter/innen und Hunden in der Datenbank AMICUS (vorher ANIS).
- Ihr ANIS-Login gilt auch für AMICUS.

Registrierung des Hundes

Alle Hunde müssen **fälschungssicher und eindeutig gekennzeichnet** sein und in der AMICUS-Datenbank **registriert** werden. Dazu implantiert die Tierärztin oder der Tierarzt Ihrem Hund einen Mikrochip und registriert den Hund bei AMICUS (Erstregistrierung).

Hundetaxe

Für die registrierten Hunde erhalten die Hundehalter/innen jeweils im Verlauf des Monats August eine Rechnung für die Hundetaxe des entsprechenden Jahres. Die jährliche Taxe pro Tier beträgt gemäss Gebührenverordnung vom 2. Juli 2018 CHF 100.- und ist gemäss Art. 13 Abs. 2 des Hundegesetzes des Kantons Bern für jeden Hund zu entrichten, welcher am 1. August älter als sechs Monate ist.

Haftpflicht

- Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die vorgeschriebene Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt im Kanton Bern drei Millionen Franken.

Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrer Haftpflichtversicherung nachzufragen, ob Ihr Hund ebenfalls berücksichtigt wird.

Sachkundenachweis

Das bisherige nationale Obligatorium zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende wurde aufgrund eines Parlamentsbeschlusses per 1. Januar 2017 aufgehoben. Da im Kanton Bern kein kantonales Kursobligatorium besteht, müssen Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Bern keinen Sachkundenachweis mehr absolvieren.

Um den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Hunden zu lernen, empfehlen wir insbesondere Personen, die erstmals einen Hund halten wollen dennoch den Besuch von Hundekursen. Aber auch für erfahrenere Hundehalterinnen und Hundehalter ist der Besuch von z.B. Welpenprägungs- und Junghundekursen oder auch Erziehungskursen empfehlenswert.

Gesetzliche Grundlagen / Weiterführende Informationen

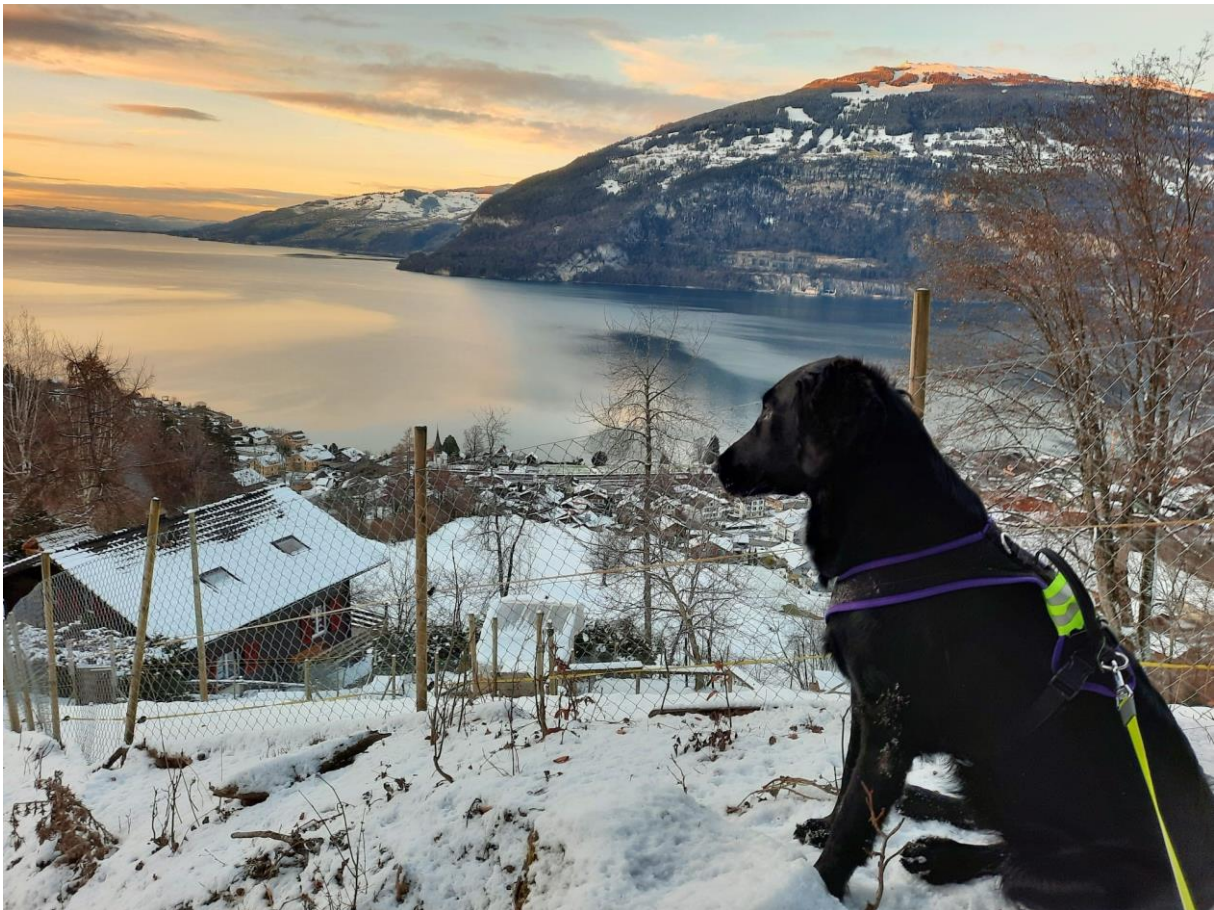
Dieses Merkblatt stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Hundegesetz des Kantons Bern vom 27. März 2012
- Verordnung über den Tierschutz und die Hunde des Kantons Bern vom 21. Januar 2009
- Eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
- Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern unter www.vol.be.ch.

Das Wichtigste zum Schluss: SPASS!!!

Zuallerletzt wünschen wir Ihnen und Ihrem Vierbeiner stets viel Spass und Freude bei Ihren Spaziergängen im schönen Leissigen!



Leissigen, im Januar 2021

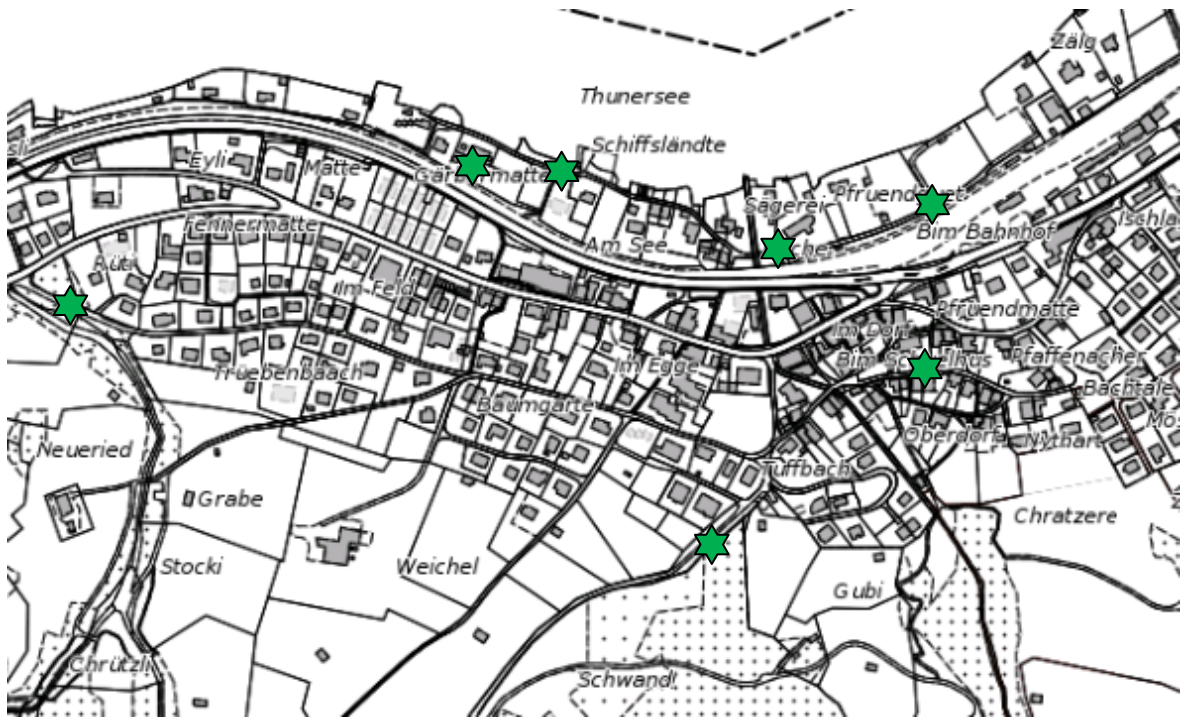
Gemeinderat Leissigen

15. Februar 2021

Letzte Aktualisierung im Juli 2024

Robidog-Standorte Leissigen

Leissigen West



Leissigen Ost



Ebenfalls stehen auf der Meielisalp sowie entlang des Uferwegs Richtung Spiez weitere Robidog-Behälter zur Verfügung.